

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1897.

Nachstehendes Regulativ über Theilvermiethungen,

das wir nach Gehör der Herren Stadtverordneten aufgestellt haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Ueber den Zeitpunkt, an dem es in Kraft zu treten hat, behalten wir uns weitere Bekanntmachung vor, doch soll, unerwartet dieses Inkrafttretens, durch unser statistisches Amt über die räumlichen und sonstigen Verhältnisse der Wohnungen, in denen Theilvermiethung stattfindet, eine statistische Erhebung vorgenommen werden, mit der bereits in den ersten Tagen des Jahres 1897 begonnen werden wird.

Die Inhaber der betheiligten Wohnungen ersuchen wir, den mit Legitimation versehenen Beauftragten unseres statistischen Amtes bei Bornahme dieser Erhebung durch Ertheilung von Auskunft und Zutritts-gewährung förderlich zu sein.

Wir betonen, daß es im eigenen Interesse der bezeichneten Wohnungsinhaber liegt, dies zu thun, da sie andernfalls beim Inkrafttreten des Regulativs die erforderlichen Nachweisungen selbst zu beschaffen haben und überdies zu gewärtigen haben würden, daß wo nöthig, zwangsweise gegen sie vorgegangen wird.

Leipzig, den 28. December 1896.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Keil.

Regulativ über Theilvermiethungen.

§ 1. Als Theilvermiethung im Sinne dieses Regulativs gilt die Vermiethung oder Untervermiethung von Theilen einer Wohnung zum Wohnen oder Schlafen (Schlafgängerei).

§ 2. In Wohnungen, welche nur aus Stube, Kammer und Küche bestehen, oder noch weniger Räume enthalten, ist Theilvermiethung verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Blutsverwandte des Wohnungsinhabers oder seiner Ehefrau, sowie Kinder unter 14 Jahren.

Auch dürfen einzelne Männer, die eine solche Wohnung allein oder mit Angehörigen desselben Geschlechts inne haben, Personen desselben Geschlechts in ihre Räume aufnehmen.

Einzelstehende ältere Frauen können auch an Männer vermieten.

§ 3. Theilvermiethung an Familien mit Kindern ist nur dann gestattet, wenn jede der die Woh-

nung theilenden Familien mindestens eine Stube und eine Kammer erhält.

§ 4. Küchen, des unmittelbaren Licht- und Luftzutritts entbehrende Räume, Hausfluren, Corridore, Keller und offene Hausböden gelten nicht als Stuben und Kammern im Sinne dieses Regulativs und dürfen zu Wohn- oder Schlafzwecken weder von den Wohnungsinhabern, noch von den Untervermietern benutzt werden.

Ein Gleiches gilt von solchen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen untersagt worden ist.

§ 5. Bei Aufnahme von Theilmietern ist die gemeinsame Benutzung einer Küche zulässig.

§ 6. Einzelne Theilmiether verschiedenen Geschlechts dürfen in eine Wohnung nur dann aufgenommen werden, wenn sie Räume erhalten, die von einander vollständig getrennt sind und eigenen Zugang vom Vorjaale aus haben.

§ 7. Die zur Aufnahme von Theilmietern benutzten Räume müssen von den eigenen Wohn- und Schlafräumen der Wohnungsinhaber und ihrer Familie vollständig getrennt sein und eigenen Zugang vom Vorjaale aus haben. Es ist jedoch die in § 2 Absatz 2 festgestellte Ausnahme zulässig.

Außerdem ist gestattet, daß Angehörige des Wohnungsinhabers mit Theilmietern desselben Geschlechts den nämlichen Schlafräum benutzen.

§ 8. Die Theilvermiethung ist in jedem Falle nur an soviel Personen zulässig, daß auf jede in der betreffenden Wohnung schlafende Person ohne Unterschied des Alters und ohne Unterschied, ob sie zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehört oder nicht, mindestens 10 cbm Lustraum und mindestens $3\frac{1}{2}$ qm Bodenfläche des Schlafräum kommen.

Für je 3 Familien oder für je 10 Personen ist mindestens ein besonderer Abort nothwendig.

Die Betten dürfen nicht über einander gestellt werden. Bei Aufnahme von einzelnen Personen hat jede ein eigenes Bett zu erhalten.

§ 9. Alle zu Wohn- oder Schlafzwecken an Theilmiether überlassene Räume sind mindestens alle drei Jahre mit neuem Wandanstrich oder mindestens alle sechs Jahre mit neuer Tapete zu versehen.

§ 10. Wer Theile einer Wohnung vermieten will, hat solches unter genauer Bezeichnung der betreffenden Räume sowie unter Angabe der An-